

1. A U S F E R T I G U N G

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide"

Aufgrund der §§ 20, 26 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

1. Die im § 2 näher bezeichneten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Dübener Heide".
2. Das Schutzgebiet ist ca. 236,865 km² groß.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in 26 topographischen Einzelkarten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt dargestellt.
2. Die Schutzgebietsgrenzen sind in den topographischen Einzelkarten durch eine grüne Punktreihe ausgewiesen. Die Grenze verläuft auf der Linie, welche die grüne Punktreihe von außen berührt.
3. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Gemarkungen der folgenden Städte und Gemeinden einschließlich ihrer Ortsteile:

Bad Schmiedeberg

**Trebitz
Meuro
Korgau
Pretzsch
Schnellin**

**Söllichau
Priesitz
Bergwitz
Rotta
Kemberg**

**Gräfenhainichen
Schköna
Tornau
Ateritz
Dorna**

4. Verbale Beschreibung der Schutzgebietsgrenze

Die Außengrenze des Schutzgebietes beginnt in Kemberg an der Kreuzung B 2/Abzweig Trebitz/Pretzsch. Die Grenze verläuft auf der südlichen Seite der Straße K 2024, bis sie auf die B 182 stößt. Die Grenze verläuft weiter auf der südwestlichen Seite der B 182 bis zum Kreuzungspunkt B 182/Bahnlinie im Raum Merschwitz. Von diesem Kreuzungspunkt an verläuft die Grenze an der südwestlichen Seite der Bahnlinie bis zum Beginn der Gleisauftrennung des Bahnhofs Pretzsch. Hinter der Hühnerfarm Pretzsch führt die Grenze wieder zur Bahnlinie zurück, grenzt das Getreidelager aus und folgt auf der westlichen Seite weiter der Bahnlinie bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Sachsen. Danach verläuft die Grenze an der gemeinsamen Landesgrenze Sachsen/Sachsen-Anhalt entlang bis sie auf die gemeinsame Kreisgrenze LK Bitterfeld/LK Wittenberg stößt und ihr folgt. Im Raum Gräfenhainichen trifft sie auf die B 107, folgt ihr kurz auf der nördlichen Seite und verläuft weiter nordöstlich der Fahringsmühle und Buchholzmühle. Anschließend folgt sie der nordöstlichen Gemarkungsgrenze Gräfenhainichen, der westlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze Rotta/Reuden bis zur Eisenbahnlinie Halle/Berlin. Sie folgt auf der östlichen Seite des Bahndamms dieser Bahnlinie in etwa bis Höhe der Ortslage Bergwitz, verläuft am Ufer des Bergwitzsees entlang zur B 100. Die Grenze verläuft in nördlicher Richtung entlang der B 100 bis zum Abzweig der Straße L 129 und folgt ihr bis zur südlichen Gemarkungsgrenze der Ortslage Kemberg und kommt dann wieder auf den Ausgangspunkt die B 2 zurück.

Die beplanten und unbeplanten Innenbereiche der Orte und Ortsteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

5. Die rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiete "Thielenhaide", "Jösigk" und "Lausiger Teiche" sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
6. Die Verordnung und die Ausfertigungen der 26 topographischen Einzelkarten im Maßstab 1: 10 000 sind beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei den jeweiligen Verwaltungssitzen der Städte und Gemeinden Bad Schmiedeberg, Trebitz, Meuro, Korgau, Pretzsch, Schnellin, Söllichau, Priesitz, Bergwitz, Rotta, Gräfenhainichen, Schköna, Tornau, Ateritz, Kemberg und Dorna zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

1. Naturräumlich gehört das Schutzgebiet zur Landschaftseinheit der Düben-Dahlener Heide.

Diese besteht unter anderem geomorphologisch aus einem gut ausgeprägten Stauchendmoränenbogen zwischen Gräfenhainichen und Bad Schmiedeberg mit Höhenunterschieden bis zu 40 m, entstanden aus einem älteren Stadium der Saalevereisung zwischen der Oszillationsphase der Dahlemer Heide und dem Warthe-Stadium.

Unter den glazialen Sedimenten liegen braunkohleführende tertiäre Schichten des Eozäns und Miozäns, die z. T. stark aufgestaucht und geschuppt sind.

Im Bereich der Stauchendmoräne, dem Zentrum des Gebietes, ist als natürliche Waldgesellschaft der artenarme Hainsimsen-Eichen-Buchenwald mit Vorherrschaft der Rotbuche verbreitet, während westlich und östlich sowie auf den kuppigen Grundmoränen im Norden und den Sanderböden im Süden der Winterlinden-Traubeneichen-Hainbuchenwald dominiert, dem größere Kiefernanteile beigemischt sind. Sie haben große Bedeutung für die Stabilität des Naturhaushalts und als Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere.

Waldwiesen bestimmen im Wechsel mit den Kieferwäldern, naturnahen Buchen- und Eichenmischwäldern das Landschaftsbild und schaffen ökologisches Gleichgewicht und Artenvielfalt.

Durchzogen wird das Gebiet von einem System von Bachtälchen und Bachniederungen sowie einzelnen Stillgewässern, die das Gebiet in interessanter Weise strukturieren.

Das Gebiet Dübener Heide ist von besonderer Bedeutung für die ruhige und naturbezogene Erholung der Bevölkerung, die dieses Gebiet wegen seines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes aufsucht und damit ein Naturerleben von besonderer Eigenart vermittelt bekommt.

Für die ausgewiesenen und noch auszuweisenden Naturschutzgebiete nimmt das Landschaftsschutzgebiet eine wichtige Pufferfunktion wahr.

Die Landschaft insgesamt bedarf des Schutzes und der Pflege sowie der Vernetzung der wesentlichen Landschaftselemente miteinander, um sie für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und ihre Bedeutung für die Erholung der Menschen langfristig zu erhalten.

2. Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

2.1. Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählen:

- die Erhaltung der typischen Wald-Offenlandverteilung
- die Bewahrung der Landschaft vor Eingriffen, die die traditionelle Landschaftsstruktur verändern und damit die Vielfalt Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihre Eignung für die naturbezogene Erholung beeinträchtigen, wie Bodenabbau, Zersiedelung, Bau neuer, großer Versorgungsstrassen
- der Erhalt der typischen Dorf- und Siedlungsstruktur.

2.2. *Der Schutz und die Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten, dazu zählen:*

- die Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwälder
- die Traubeneichen-Hainbuchenwälder mit Kieferanteil
- die Erlen-Bruchwälder
- die Erlen-Eschenwälder
- die Birken-Stieleichenwälder
- die Stieleichen-Hainbuchenwälder
- die Kiefern-Eichenwälder
- die naturnahen Bachläufe und Kleingewässer und ihre Uferzonen sowie die angrenzenden Feuchtwiesen
- die azidiphilen Ackerwildkrautfluren
- die Sandtrockenrasen, die Sandpionierflure, die Magerrasen
- die Zwergstrauchheiden
- die dörflichen Ruderalfluren
- das Bodenrelief.

2.3. *Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu:*

- sind die Waldbestände in dem Maße zu erhalten, dass sie auf Dauer eine bestmögliche ökologische Schutz- und Erholungsfunktion gleichberechtigt neben der Rohstoffproduktion ausüben können
- sind ökologisch durchlässige und naturnahe Fließgewässer zu erhalten bzw. wiederherzustellen
- sind Bachtäler durch extensive Grünlandnutzung zu sanieren
- sind kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, Gewässereinzugsgebiete durch Extensivierung der Nutzung zu sanieren und Maßnahmen des Erosionsschutzes durchzuführen, damit gefährdete Arten mesotroph-saurer Heidegewässer in stabilen Populationen wieder einen Lebensraum finden
- ist eine möglichst hohe Wasserqualität in den Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erhalten
- sind die Vielfalt der Waldstandorte einschließlich ihrer Extreme als unerlässliche Voraussetzung für die Herausbildung einer naturnahen, mosaikartigen Mischung unterschiedlicher Bestandsstrukturen zu fördern
- sind die Bachtäler in den Waldgebieten und die Erlenbruchwälder zu erhalten bzw. zu entwickeln

- sind die Feldgehölze und Hecken als lineare Biotopstrukturelemente zu pflegen und weiter aufzubauen
- sind ortsverbindende Alleen zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern.

2.4. *Die Sicherung der Funktion als Gebiet für ruhige Erholung, dazu sind:*

- lärmintensive Freizeitnutzungen auf die im Zusammenhang bebauten Ortslagen zu beschränken.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.
- (2) Nachfolgend aufgeführte Handlungen können auf schriftlichen Antrag erlaubt werden, wenn nicht Gründe aufgrund naturschutzrechtlicher oder anderer gesetzlicher Regelungen dem Schutzzweck oder den Pflege- und Entwicklungszielen entgegenstehen und in der Abwägung dauerhafte nachteilige Wirkungen überwiegen:
 - 2.1 die Errichtung von baulichen Anlagen (bzw. der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen) im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung
 - 2.2 die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen
 - 2.3 die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen
 - 2.4 das Aufstellen bzw. Abstellen von Zelten, Wohnwagen oder anderer zum Übernachten geeigneter Fahrzeuge außerhalb der dafür zugelassenen Plätze
 - 2.5 das Anpflanzen von standortgerechten und einheimischen Gehölzen außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

- 2.6 die Änderung und Neuanlage von Gewässern, von Zu- und Abläufen des Wassers und für Änderungen des Grundwasserstandes und für die Errichtung neuer Drainagen oder für die Durchführung sonstiger über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen
- 2.7 die Durchführung von Wander-, Sport- oder anderen geselligen Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen.

Die Erlaubnis ist in der Regel 4 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und kann unter Auflagen, Bedingungen, Befristungen widerrufenlich erteilt werden.

§ 5

Verbote

1. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen.
2. **Insbesondere ist es verboten:**
 - 2.1 Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln
 - 2.2 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen
 - 2.3 die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, hier insbesondere Torf abzubauen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen
 - 2.4 Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Waldwiesen und Feuchtwiesen zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen
 - 2.5 Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume und Baumgruppen zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen mehr als 0,40 m - im Traufbereich)
 - 2.6 Kahlschläge über 4 ha anzulegen
 - 2.7 Weihnachtsbaumkulturen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen anzulegen

- 2.8 Totholz und Stubben zu roden und zu entsorgen
- 2.9 stehende oder fließende naturnahe Gewässer (im Sinne des § 1 Absatz 2 Wassergesetz LSA) einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen
- 2.10 Extremsportarten zu betreiben und Touristenattraktionen zu errichten, die der naturbezogenen Erholung und dem typischen Charakter entgegenstehen sowie durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören wie insbesondere:
- Autodrom, Motocross, Mountainbikerennen, Hubschrauberrundflüge, Modellflugsport.

§ 6

Zulässige Handlungen

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung, sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig genehmigte Veränderungen
2. die umweltschonende Bodennutzung und Bewirtschaftung land- u. forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
3. die Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen
4. ein fachgerechter Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofiles und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar
5. die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen
6. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen und Straßen
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten

8. mit dem Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, wie z. B. das Aufstellen von Unterstellhütten, Bänken, Schautafeln
9. notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung
10. Maßnahmen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Verordnung erteilter Bergbauberechtigungen
11. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen
12. das Betreiben der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig vorhandenen Campingplätze im Rahmen ihres baurechtlichen Bestandesschutzes
13. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen unter Freileitungen und Leitungstrassen
14. Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erfolgen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die genauen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt ein noch zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan.

§ 8

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes und
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlich sind,

zu dulden.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

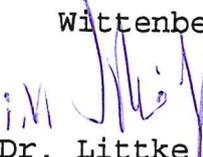
Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, **ohne dass eine Erlaubnis nach § 4** dieser Verordnung vorliegt **oder eine Befreiung nach § 9** dieser Verordnung erteilt wurde, **vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5** dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Bezirkes Halle, Nr. 116-30/61 vom 11.12.1961 außer Kraft.

Wittenberg, den 12.08.1998


Dr. Littke

Erläuterungspapier zur LSG-Verordnung "Dübener Heide"
vom 12.08.1998

1.

Zu § 1 und § 2 Schutzgegenstand und Geltungsbereich
des Schutzgebietes

Um einheitliche und vergleichbare Angaben zu erhalten, sollte bei Schutzgebietsausweisungen auf Daten aus Geografischen Informationssystemen zurückgegriffen werden.

Mit der derzeitigen technischen Ausstattung der unteren Naturschutzbehörde ist das aber noch nicht möglich. Deshalb erfolgt der Rückgriff auf herkömmliche Methoden und Nutzung von topografischen Karten und Flurkarten des Katasteramtes.

Flurstückslisten können aus Kapazitätsgründen zur Zeit nicht für das LSG erstellt werden. Für den internen Gebrauch sollen sie am Ende des formellen Ausweisungsverfahrens zusammengestellt werden.

Die kartenmäßige Darstellung der Schutzgebietsgrenze ist gesetzlich ausreichend.

Ist der Grenzverlauf **unklar** eingezeichnet, gelten im Zweifelsfall die "umstrittenen" Grundstücke **"als nicht betroffen"** (also **Entscheidung bei Grenzstreitigkeiten immer für den Bürger**).

Insgesamt wichtig ist die Schutzverordnung nur dann, wenn die den räumlichen Geltungsbereich betreffende Ungewißheit so erheblich und die davon betroffenen Teilstücke für die Bestimmung des Schutzgebietes "so wesentlich gewesen sind, dass ohne ihre Einbeziehung die gesamte Schutzverordnung nicht erlassen worden wäre".

Der zu verwendende Kartenmaßstab beträgt für die topografischen Karten 1:10 000 und für eine mögliche Übersichtskarte 1:50 000 oder 1:100 000.

In das auszuweisende Landschaftsschutzgebiet sollen in/nach Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich nicht einbezogen werden:

- a) Flächen, die sich "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" gem. § 34 BauGB befinden, einschließlich der rechtmäßig genehmigten Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- b) rechtmäßig genehmigte Bebauungspläne/Vorhaben- und Erschließungspläne
- c) Entwürfe von Bebauungsplänen/Vorhaben- und Erschließungsplänen, sowie Satzungsentwürfe nach Buchstabe a) mit einer gewissen Planreife, wenn die TÖB-Beteiligung stattgefunden hat und eine positive, naturschutzfachlich nachvollziehbare Stellungnahme der Raumordnungs- und Naturschutzbehörden vorliegt

- d) rechtmäßig genehmigte Flächennutzungspläne (FNP), (zumindest) insoweit, als es sich um Flächen handelt, die nach den Darstellungen bebaut bzw. für eine Bebauung vorgesehen sind; die eben genannten Flächen innerhalb von FNP-Entwürfen, wenn die nach c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- e) bestimmte sonstige ortsnahe Flächen, die zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden als Entwicklungsräume im Einklang mit den Belangen der Raumordnung und des Naturschutzes erforderlich sind (bezieht sich auf Flächen in der Planungsphase der FNP)
- f) Flächen gemäß Erlaß des MRLU vom 27.10.1997 zur Aufhebung, Änderung und Neuausweisung von LSG, auch wenn hierzu keine bauplanerische bzw. baurechtliche Notwendigkeit besteht:
1. Sofern es sich nach pflichtgemäßem Ermessen der UNB um nicht mehr schützenswerte Flächen handelt.
 2. Sofern es sich um Abrundung im Randbereich zu Kommunen handelt und der Schutzzweck **nicht** erheblich beeinträchtigt wird.

2.

Zu § 3 Schutzzweck

Der Wortlaut des Schutzzweckes orientiert sich an § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und konkretisiert diese Vorgaben für das betreffende Gebiet. Der Schutzzweck wird auf der Grundlage aussagefähiger Schutzwürdigkeits- und -bedürftigkeitskriterien fachlich nachvollziehbar definiert (ausführliche Begründung des Schutzzwecks in der naturschutzfachlichen Würdigung).

Die Umsetzung der in § 3 der LSG-Verordnung genannten Schutzziele für den Landschaftsraum Dübener Heide erfolgt üblicherweise mit der Realisierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung ist in Pkt. 6 geregelt.

3.

Einführung zu den §§ 4, 5 und 6

In der Verordnung sind die Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte aufgeführt, die in der Regel, d.h. unabhängig von Gebietsspezifika, in allen LSG-Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt wiederkehren. Es ist davon auszugehen, dass diese Verbote und Erlaubnisvorbehalte keine Einschränkung der ordnungsgemäßen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung darstellen. Dadurch wird im Einklang mit § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 15 Abs. 2 BNatSchG der zentralen Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft Rechnung getragen. Es ist durchaus denkbar, dass zur Umsetzung des Schutzzweckes in einzelnen Gebieten weitere Verbote und Erlaubnisvorbehalte erforderlich werden, die zu Einschränkungen in der Landwirtschaft führen können. Die Aufnahme zusätzlicher Verbote und Erlaubnisvorbehalte setzt aber eine aus den Beson-

derheiten des jeweiligen Schutzzwecks herzuleitende speziellere Begründung voraus und findet ihre Umsetzung in der Änderung der Verordnung.

3.1

Zu § 4 Erlaubnisvorbehalt

Die Erlaubnisvorbehalte sind relative Verbote. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Ordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Fall den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt wird und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

Zu § 4 Absatz 2 Pkt. 2.1

Festschreibung der maßgeblichen Anwendung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Zu beachten sind die genehmigungsfreien baulichen Anlagen, die die Bauordnung vorgibt, diese bedürfen auch keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis.

Zu § 4 Absatz 2 Pkt. 2.2

Der Regelungsinhalt wird getragen und begründet durch den Schutzzweck § 3. Sinn und Zweck des Verbotes ist die Verhinderung der Zerstörung oder Verschandelung des Landschaftsbildes. Aus diesem Grund sind alle Einfriedungen bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, die **nicht** unter den Tatbestand - baugenehmigungsfreie Vorhaben - des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der geltenden Fassung fallen.

Zu § 4 Absatz 2 Pkt. 2.3

Ausgenommen sind hier die Stilllegungsflächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30.06.1992 stillgelegt worden sind. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen ist die Wiederaufnahme der Nutzung rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, so dass die Wiederaufnahme der Nutzung hier zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört.

Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt.

Ebenfalls nicht unter diese Regelung fallen Flächen, die sich im Förderprogramm der EWG-VO 2078/92 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer extensiven Grünlandnutzung) befinden. Diese Richtlinie hat zwei Unterpunkte:

- Extensivierung/Bewirtschaftung von bestehendem Grünland (max. 1,4 RGV/ha)
- Umwandlung von Ackerland in Grünland.

Zu § 4 Absatz 2 Pkt. 2.4

Konkretisierung des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 21.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) für dieses Schutzgebiet.

Zu § 4 Absatz 2 Pkt. 2.5

Hintergrund ist die Einflussnahme auf die Gestaltung des Landschaftsbildes in einem Landschaftsraum, auf den Aufbau von Biotopstrukturen und auf den Aufbau des Biotopverbundes.

Zu § 4 Absatz 2 Pkt. 2.6

Soll auf der Grundlage der Möglichkeiten der aktuellen Fassung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Umsetzung des Schutzzweckes in § 3 Pkt. 3 sicherstellen.

Soll den Biotopschutz konkretisiert auf dieses Schutzgebiet unterstützen. Dient der Erhaltung, Stabilisierung und Entwicklung von Feuchtbiotopen gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA.

Zu § 4 Absatz 2 Pkt. 2.7

Der Erlaubnisvorbehalt ist eng auszulegen, so dass nur Handlungen darunter fallen, die offensichtlich geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Beispiel: Volkswanderveranstaltung mit 3000 Teilnehmern.

3.2

Zu § 5 Verbote

Der § 5 enthält die absoluten Verbote. Hier werden die Handlungen aufgenommen, bei denen der Verordnungsgeber voraussetzt, dass sie den Schutzzweck in jedem Fall beeinträchtigen. Diese Verbote können nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt überwunden werden. Die Vorschrift setzt das Vorliegen von überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder ganz atypisch gelagerte Einzelfälle voraus. Auf die Möglichkeit der Befreiung wird in der Verordnung im § 9 hingewiesen.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.1

Das Verbot wird vom Schutzzweck getragen, formuliert in § 3, Pkt. 3. Nicht berührt werden dadurch Stilllegungsflächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30.06.1992 stillgelegt worden sind, ist gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen die Wiederaufnahme der Nutzung rechtlich wie eine Fortführung zu behandeln, so dass die Wiederaufnahme der Nutzung hier zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört. Demzufolge fallen entsprechende Flächen nicht unter den Verbotstatbestand. Ebenfalls nicht unter diese Rege-

Zu den Zwecken eines LSG gehört, bestimmte Entwicklungen von vornherein abzublocken, um keine Bezugsfälle zu schaffen, mit der Folge, dass zumindest durch eine Häufung bestimmter Veränderungen der geschützte Charakter der Landschaft bzw. der konkrete Schutzzweck beeinträchtigt wird. Derartige Gesichtspunkte sind in einem Einzelerlaubnisverfahren schwer zur Geltung zu bringen.

Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf den § 6 Pkt. 13 der Verordnung. Hier räumt der Ordnungsgeber Standorte ein, die für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen relevant sind.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.8

Die waldbauliche Rahmenrichtlinie und die Leitlinien für das Land Sachsen-Anhalt fordern eine angemessene Erhaltung von Alt- und Totholz.

Totholz unterliegt durch Saprophyten und abiotischen Einflüssen einer langsamen stofflichen Zersetzung.

Totholz tritt in Erscheinung als:

- Holz toter stehender Bäume und Stümpfe
- Holz toter liegender Bäume und Äste
- Totäste und Faulholz an lebenden Bäumen
- Kronen, Äste verbleibender Stöcke und Grobwurzeln
- Holz aufgestellter Wurzelteller

Zum **Altholz** im ökologischen Sinne zählen Bäume, die im Gegensatz zu den erntereifen Beständen im Wirtschaftswald bereits die natürliche Reifephase "durchlebt" und die Altersphase erreicht haben.

Der Zeitraum des einzelnen Baumes als **Schadholz** ist in der Regel kurz und höchstens auf ein Jahr begrenzt. Es ist der Zeitraum in dem eine hohe Befallsdisposition für die Vermehrung von Schadinsekten (u.a. rindenbrütende Schadinsekten) besteht. Nachdem diese Schadinsekten durch ihren Befall den Baum zum Absterben gebracht haben und vollständig ausgeflogen sind, besteht keine Gefahr mehr, das Schadholz wird zum Totholz.

Das Verbot findet seine Anwendung ausschließlich auf Forstflächen und in Feldgehölzen.

Es ist davon auszugehen, dass beim Holz sammeln im Wald üblicherweise Altholz gesammelt wird.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.9

Das Verbot ist eine Konkretisierung des § 30 NatschG LSA - Schutz von Biotopen - für dieses Schutzgebiet, maßgebend ist dafür der Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-Verordnung. Das Verbot dient weiterhin der Erweiterung des Schutzbedürfnisses dieser Biotope einschließlich der Pufferzonen.

lung fallen Flächen, die sich nach den Richtlinien der EWG-VO 2078/92 im Förderprogramm befinden (ausführlich zur EWG-VO siehe § 4 Absatz 2 Pkt. 2).

Der Spezialfall der EU-Verordnung ermöglicht nach dem 5-jährigen Pflichtzeitraum das Grünland in Ackerland zurückzuführen. Es wird festgeschrieben, dass nach einer 10-jährigen Umwandlung des Ackerlandes in Grünland keine Rückwandlung mehr möglich ist, da dann davon auszugehen ist, dass der Status quo der Wille des Landwirtes ist.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.2

Konkretisieren und Festschreiben der Regelungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 21.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) für dieses Schutzgebiet.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.3

Verboten im Sinne dieser Regelung ist insbesondere der Abbau von Kies, Sand und sonstigen Bodenschätzen. Geschützt werden sollen die geologischen Besonderheiten des Landschaftsraumes.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.4

Mit dem hier vorliegenden Verbot erfolgt eine Konkretisierung des § 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das ganze Schutzgebiet.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.5

Konkretisierung der Grundsätze des Naturschutzes gemäß § 2 NatSchG LSA speziell für Bäume und Gehölze im Einklang mit der Baumschutzverordnung des Landkreises und zu ihrer Unterstützung sowie die Konkretisierung des § 29 NatSchG LSA.

Der Pflegeschnitt an Hecken und Bäumen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen zulässig. Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf den § 6 (zulässige Handlung) Pkt. 4.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.6

Übernahme der Forderungen des § 7 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes vom 19.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) - sachliche und örtliche Zuständigkeit der Genehmigung liegt bei der unteren Forstbehörde.

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.7

Es soll einer Entwertung des Landschaftsbildes vorgebeugt werden.

Die Eigentümer und Nutzer werden durch die untere Naturschutzbehörde über Art und Standort des Biotops informiert (gemäß § 30 Absatz 3 NatSchG LSA).

Zu § 5 Absatz 2 Pkt. 2.10

Der Erlaubnisvorbehalt wird getragen durch den formulierten Schutzzweck in § 3 Pkt. 4, gilt für das Schutzkriterium "Erholung".

Erholung ist der Genuß der in ihrer natürlichen Funktion geschützten Natur und Landschaft, nicht dagegen eine Freizeitnutzung, die für ihre Verwirklichung auf die Inanspruchnahme der Landschaft angewiesen ist.

Es geht nur um die Erholung durch und nicht in der Natur. Damit sind Motorsport und andere lärmintensive oder der Natur zuwiderlaufende Sportarten von diesem Erholungsbegriff nicht erfaßt.

3.3

Zu § 6 zulässige Handlungen

Zu § 6 Pkt. 1

Festlegung, dass die bisherige Grundstücksnutzung, sofern sie nicht dem § 5 Verbote der LSG-Verordnung entgegensteht, beibehalten werden kann.

Festschreibung, dass alle Verwaltungsakte ihre Rechtskraft behalten, die vor Inkrafttreten der LSG-Verordnung erlassen worden sind (z. B. Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen).

Zu § 6 Pkt. 2

Landwirtschaft im Sinne einer Landschaftsschutzverordnung ist regelmäßig nur die für die freie Landschaft typische Landwirtschaft als großflächige Bodennutzung für Tier- und Pflanzenzucht, also nur die unmittelbare Bodennutzung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Erzeugnisse zu gewinnen und zu verwerten und zwar zum Selbstverbrauch, Verkauf oder unmittelbar zur Aufzucht oder Haltung von Vieh. Die erstmalige Aufnahme der Landwirtschaft ist niemals privilegiert. Nicht unter die Landwirtschaftsklausel fallen Baumschulen, die eine gärtnerische Nutzung darstellen.

Ebensowenig fällt die Neuanpflanzung von Bäumen auf einem bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstück unter die Freistellung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald **nutzt, verjüngt, pflegt und schützt**. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind u. a.:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder
- Vermeidung großflächiger Kahlschläge
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken
- standortangepaßter Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
- möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel; Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepaßt sind, sowie Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

Ergänzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln

Entsprechend des LWaldG ist der Einsatz von Pestiziden in Wäldern unzulässig (§ 13 Abs. 2). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wird in der Regel die Forstliche Landesanstalt einbezogen.

Ergänzung zum Technikeinsatz

Ein Verbot des Einsatzes besonderer Maschinentypen besteht nicht. Zum Einsatz kommende Technik sollte den jeweiligen Standort- und Bestandsverhältnissen angepaßt sein. Eine rationelle und effiziente Anwendung von Arbeitsverfahren, die ein zwingendes Erfordernis jeder wirtschaftlichen Tätigkeit sind, beinhaltet auch den Einsatz von moderner Technik (Maschinen) im Wald.

Die Zulässigkeit gilt mit der Maßgabe, dass für die **Landwirtschaft**

§ 5 Absatz 2 Pkt. 2.1 und 2.3, 2.4, 2.5 und § 4 Absatz 2 Pkt. 2.2, 2.3 und 2.6 gelten

und für die Forstwirtschaft mit der Maßgabe, dass
Höhlenbäume erhalten werden und

§ 4 Absatz 2 Pkt. 2.6 und § 5 Absatz 2 Pkt. 2.9 gelten.

Zu § 6 Pkt. 3

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei im Schutzgebiet auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 6 Pkt. 4

Korrespondierend mit dem § 5 Absatz 2 Pkt. 5 der LSG-Verordnung.

Zu § 6 Pkt. 5

Konkrete Aussagen zum land- und forstwirtschaftlichen Wegebau.

Zu § 6 Pkt. 6

Freistellung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an allen Ver- und Entsorgungsleitungen und Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen und Straßen.

Zu § 6 Pkt. 7

Eindeutige Regelung zum Katastrophenschutz.

Zu § 6 Pkt. 8

Gewährleistung der Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes, bzw. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zu § 6 Pkt. 9

Ausdrückliche Betonung der Durchsetzungsmöglichkeit der Altlastensanierung.

Zu § 6 Pkt. 10

Ausdrückliche Gewährleistung der Gültigkeit und der Unantastbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten der LSG-Verordnung getroffen worden sind.

Zu § 6 Pkt. 11

Korrespondierend mit § 4 Absatz 2 Pkt. 1 der LSG-Verordnung. Freistellung jeder behördlich notwendigen Beschilderung.

Zu § 6 Pkt. 12

Eindeutige Aussage und Bekenntnis zum Erhalt der bestehenden Campingplätze im Rahmen ihres baurechtlichen Bestandsschutzes.

Zu § 6 Pkt. 13

Eröffnung der Möglichkeiten des Anlegens von Weihnachtsbaumkulturen. Korrespondierend mit § 5 Absatz 2 Pkt. 7 der LSG-Verordnung.

Zu § 6 Pkt. 14

Rahmenvorgabe gemäß § 104 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 518) für die Tätigkeit von Boden- und Wasserverbänden.

4.

Zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ausschöpfen der Regelungsmöglichkeiten, die durch den § 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eröffnet werden.

Die für das LSG hier aufgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind als Zielvorgaben festgelegt und bedürfen daher zur verbindlichen Festsetzung gegenüber Dritten (z. B. Landeigentümern, Landnutzern) einer Konkretisierung, nämlich erstens eines Pflegeplans und zweitens eines besonderen Vollzugsaktes oder Verfahrens außerhalb der direkten Wirksamkeit des NatSchG (Flurneuordnung, Planfeststellung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen wird das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung in die Erarbeitung und die dazu notwendigen Abstimmungen einbezogen.

Den Pflegeplänen kommt als Verwaltungsvorschriften anders als etwa Verwaltungsakten keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger zu.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Pflegeplänen können über folgende Möglichkeiten gegenüber Nutzungsberechtigten Verbindlichkeit erlangen:

- a) Vertragsnaturschutz
- b) Zuwendungsbescheid über FÖM des Landes

- c) im Rahmen einzelner Genehmigungsverfahren anderer Gesetze z. B. Wassergesetz, Flurneuordnung nach Landwirtschafts-
anpassungsgesetz
- d) Durchführung einer im Pflegeplan enthaltenen Maßnahme durch die zuständige untere Naturschutzbehörde nach vorheriger Ankündigung (§ 27 Abs. 3 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Duldungspflicht)
- e) Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde gemäß § 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Abs. 1

Daher ist eine ausreichende Beteiligung des Betroffenen entweder durch zweiseitige Vereinbarungen, durch Antrag des Nutzungsberechtigten auf Durchführung der Maßnahme oder durch ein der Rechtsverordnung und der Aufstellung des Pflegeplans nachgeschaltetes Verwaltungsverfahren gesichert. Wird dem Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme nach a) oder b) eine Beschränkung seiner Nutzungsrechte auferlegt, kann er gemäß § 42 NatSchG LSA Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen verlangen, gemäß § 43 NatSchG LSA einen Härteausgleich erhalten; zu beachten sind die Zuwendungsmöglichkeiten gemäß § 44a NatSchG LSA.

5.

Zu § 8 Duldung

Pkt. 1 - Umsetzung des § 55 Absatz 1 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Pkt. 2 - Umsetzung des § 27 Absatz 3 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

6.

Zu § 9 Befreiungen

Weist auf die Befreiungstatbestände von den Verboten (ggf. von den Geboten) dieser Verordnung gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hin.

7.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ausschöpfen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

